

27.11.20

AV

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

Zehntes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 195. Sitzung am 26. November 2020 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 19/24512 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weingesetzes
– Drucksache 19/23749 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 18.12.20

Erster Durchgang: Drs. 487/20

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 wird wie folgt gefasst:

„12. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Klassifizierung von Rebsorten

(1) Zur Herstellung von Wein zugelassen sind alle in der von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung veröffentlichten Sortenliste aufgeführten Keltertraubensorten.

(2) Die Länder melden der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einmal jährlich mit Stichtag zum 30. Juni die auf ihrem Hoheitsgebiet zur Herstellung von Wein zugelassenen Rebsorten.“ ‘

2. Nummer 20 wird wie folgt gefasst:

„20. Dem § 56 wird folgender Absatz 17 angefügt:

„(17) Auf Erzeugnisse von Rebflächen, die auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 des Weinggesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes ... [einsetzen: Daten und Fundstelle dieses Gesetzes] am ... [einsetzen: Tag der Verkündung des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Weinggesetzes] erteilten Genehmigungen bewirtschaftet werden, ist § 4 Absatz 3 des Weinggesetzes in der bis dahin geltenden Fassung weiter anwendbar.“ ‘